

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Wahlvorschlag zur Ortsratswahl in der Stadt Göttingen am 11. September 2016
Ortschaft Göttingen-)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl des Rates nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag für die Ortsratswahl unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafrechtbuches strafbar.



Ausgegeben

Göttingen, den 13.06.2016

(Die Gemeindevorstandung)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI Niedersachsen)**

(Name der Partei oder Kennwort der Wahlergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

bei der Ortsratswahl

am 11. September 2016 in der Ortschaft Göttingen-

Geismar

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Anschrift der Hauptwohnung: 370 _____ Göttingen,

Straße, Hausnummer: _____

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, daß ich wahlberechtigt bin. ¹⁾

_____, den _____

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen !)

Bescheinigung des Wahlrechts durch die Gemeinde ²⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. ³⁾
- besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. ³⁾

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und in der oben bezeichneten Ortschaft am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Göttingen, den _____

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.